

Tafers, im Juli 2022

Urlaube - Jokertage - Berufserkundungstage, Schnupperlehren

Mit dem Beginn des Schuljahres 22/23 treten untenstehenden Änderungen bezüglich Urlauben und Jokertagen für die Schülerinnen und Schüler der obligatorischen Schulen treten in Kraft. Um einen Überblick zu erhalten haben wir folgende Zusammenstellung gemacht.

Urlaubsgesuch:

Ein Urlaub kann einer Schülerin oder einem Schüler aus stichhaltigen Gründen gewährt werden. Berücksichtigt werden dabei nur hinreichend nachgewiesene Gründe. Genauere Angaben hierzu finden Sie im Artikel 37 des Schulreglements.

Das begründete Gesuch muss **mindestens eine Woche im Voraus**, spätestens, wenn der Grund bekannt ist, in schriftlicher Form bei der Schuldirektion eingereicht werden.

Jokertage:

Jokertage können ohne Angabe von Gründen ebenfalls schriftlich **mindestens eine Woche vor** Inanspruchnahme schriftlich mit einem Formular bei der Schuldirektion eingereicht werden.

Berufserkundungstage und Schnupperlehren:

Berufserkundungstage und Schnupperlehren sind ein wichtiger Bestandteil der Berufsfindung. Diese sollten möglichst während der Ferienzeit absolviert werden. Wenn sie auf die Schulzeit fallen, ist das Einverständnis der Schuldirektion erforderlich. **Hierzu ist mindestens eine Woche vorher ein schriftliches Gesuch auf dem Sekretariat einzureichen.** Bereits ab der 2. OS können im 1. Semester Informations- und Berufstage von Berufsverbänden und Betrieben besucht und am dem 2. Semester Berufserkundungstage absolviert werden. Schnupperlehren bei Bewerbungen und Eignungstests erfolgen in der Regel in der 3. OS

Formulare:

Die Formulare für Urlaubsgesuche, Jokertage und Schnupperlehrgesuche können auf dem Sekretariat abgeholt oder unter www.ostafers.ch> Downloads heruntergeladen werden.

Gesetzliche Grundlagen zu Urlauben im Schulgesetz (SchG) und im Schulreglement (SchR) des Kantons Freiburg

SchG Art. 21 Sonderurlaub Abs. 2 (neu)

- ¹ Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über die Gewährung von Sonderurlauben für Schulen, Klassen oder Schülerinnen und Schüler.
- ² Nach vorgängiger Benachrichtigung können Eltern ihr Kind ohne Angabe von Gründen vier halbe Schultage pro Schuljahr (Jokertage) nicht zur Schule zu schicken. Die Bedingungen und Modalitäten werden vom Staatsrat festgelegt.

SchR Art. 36a (neu)

Jokertage (Art. 21 Abs. 2 SchG)

- ¹ Jokertage dürfen nicht am ersten Schultag des Schuljahres, während schulischer Aktivitäten im Sinne von Artikel 33 und der Durchführung von kantonalen, interkantonalen oder internationalen Referenztests bezogen werden.
- ² Zu Beginn des Schuljahres kann die Schuldirektion andere besondere Anlässe festlegen, an denen Jokertage nicht eingesetzt werden können.
- ³ Jokertage können kumuliert werden. Nicht bezogene Jokertage können nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden.
- ⁴ Im Falle von ungerechtfertigten Absenzen einer Schülerin oder eines Schülers kann die Schuldirektion den Bezug von Jokertagen einschränken oder verweigern.
- ⁵ Die Eltern informieren die Schule mindestens eine Woche im Voraus über die Inanspruchnahme eines Jokertages.
- ⁶ Die Eltern tragen die Verantwortung für den Urlaub, den sie für ihre Kinder beantragen und sorgen dafür, dass ihre Kinder dem Lernprogramm folgen. Auf Verlangen der Schule holen die Schülerinnen und Schüler den Stoff und die verpassten Prüfungen nach.

SchR Art. 37 Urlaub für eine Schülerin oder einen Schüler (Art. 21 SchG) - Grundsätze

- ¹ Einer Schülerin oder einem Schüler kann ein Urlaub gewährt werden, wenn stichhaltige Gründe vorliegen. Berücksichtigt werden dabei nur hinreichend nachgewiesene Gründe, die in Ausnahmefällen Vorrang vor der Schulpflicht haben können, namentlich:
 - a) ein wichtiges familiäres Ereignis;
 - b) eine wichtige religiöse Feier oder das Ausüben einer wichtigen religiösen Handlung;
 - c) eine wichtige Sportveranstaltung oder künstlerische Veranstaltung, an der die Schülerin oder der Schüler aktiv teilnimmt;
 - d) an der Orientierungsschule ein Praktikum, eine Prüfung oder eine andere Veranstaltung im Zusammenhang mit der Berufswahl, sofern dies nicht ausserhalb der Schulzeit stattfinden kann.

SchR Art. 33 Schulische Aktivitäten (Art. 10 Abs. 2–6 SchG)

- ¹ Der Unterricht kann namentlich in Form von Schulausflügen, Schulreisen, Landschulwochen, Projektwochen, Studienreisen, Schullagern, Sport- oder Kulturtagen durchgeführt werden,...

Kommentar zum Art. 37 Urlaub für eine Schülerin oder einen Schüler

Für die Teilnahme an Ereignissen von einer gewissen Bedeutung ist ein Sonderurlaub vorgesehen. Aus der Praxis und Rechtsprechung ergibt sich eindeutig, dass persönliche Motive, berufliche Verpflichtungen, Freizeitaktivitäten, Ausflüge oder Ferienreisen keinesfalls stichhaltige Gründe für einen Sonderurlaub sind. Die Schulbehörden müssen daher bei der Beurteilung der Gründe für ein Gesuch um einen Sonderurlaub grundsätzlich eine restriktive Praxis anwenden. Da die Schülerinnen und Schüler während des Schuljahres 14 Ferienwochen haben, können Reisen, Freizeitbeschäftigungen oder andere persönliche Anlässe jeweils in diesen weit im Voraus bekannten Zeiten eingeplant werden.

Ein wichtiges familiäres Ereignis ist etwa eine Heirat, ein Todesfall, eine Adoption, eine bedeutende Familienzusammenkunft.

Eltern von Schülerinnen und Schülern, die einer nicht anerkannten Glaubensgemeinschaft angehören, müssen ein Urlaubsgesuch einreichen, wenn sie der Meinung sind, dass das Ausüben gewisser religiöser Handlungen auf Grundlage ihrer Glaubensfreiheit einen Sonderurlaub rechtfertigt. Es sei jedoch daran erinnert, dass kein Verfassungsanspruch absolut gilt und dass sich niemand aus religiösen Gründen vom Erfüllen einer Bürgerpflicht (hier der Schulpflicht) befreien kann.

Es kann vorkommen, dass Schülerinnen oder Schüler, die nicht ins SKA-SAF Förderprogramm aufgenommen sind, sich für eine wichtige Sportveranstaltung qualifizieren, was unterstützt werden sollte.